

HERZOG & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE • STEUERBERATER

Abschließen
08. Okt. 2004
Rechtsanwälte

Rechtsanwälte Herzog & Koll. • Postfach 11 02 62 • 69071 Heidelberg

Oberlandesgericht Frankfurt am Main
6. Senat für Familiensachen in Darmstadt
Steubenplatz 14

64293 Darmstadt

Erlebensnahme	7
der Justizbehörden in Darmstadt	
- 4. OKT. 2004	
..... Abschr. mit	Anl.
..... Anl.	Akten
..... DM in Kostenmarken	

Heidelberg, den 30.09.2004

AZ: 146/04LK02 /mh
(bitte immer angeben)

Az.: 6 UF 96/04
Verhandlungstermin: 08.10.2004

Oberlandesgericht	
Frankfurt am Main	
- Senate Darmstadt -	
Eing.: 04. OKT. 2004	
3 fach <i>an</i> Anl.	Bd. Akt.
..... Belakten/.....	Kette
..... DM Kostenmarken	

In der Familiensache
Wehner ./ Wehner
wegen Unterhalt nach Ehescheidung

Überreichen wir, wie im vorausgehenden Schriftsatz vom 22.09.2004 angekündigt, die Abfindungsvereinbarung des Antragsstellers mit seinem ehemaligen Arbeitgeber vom 13.02.2003 sowie die weitere Vereinbarung über die Kapitalabfindung der betrieblichen Altersvorsorgung vom 02.05.2003, jeweils für Gericht und Gegenseite in Fotokopie. **(Anlage)**

Ergänzend zum bisherigen Vortrag ist mitzuteilen, dass sich der eigene Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag des Antragsstellers auf mittlerweile monatlich insgesamt 572,83 € beläuft.

Beweis: Bestätigungsschreiben der Bayerischen Krankenkasse vom 17.09.2004, für Gericht und Gegenseite in Fotokopie. **(Anlage)**

Thomas Herzog
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Familienrecht

Luise Kopp
Rechtsanwältin

Kirchstraße 18
69115 Heidelberg

Postfach 11 02 62
69071 Heidelberg

Gerichtsfach 140

Tel: (0 62 21) 600599
Fax: (0 62 21) 600119

e-mail:
Rechtsanwalt-Herzog
@t-online.de

In Bürogemeinschaft mit:

Michael Bauer, Dipl.-Kfm.
Steuerberater
Kirchstr. 18
69115 Heidelberg

In Kooperation mit:

Katya Salazar LL.M
Abogada
Kirchstr. 18
69115 Heidelberg

Tel.: (0 62 21) 60 05 99
Fax: (0 62 21) 60 01 19

Peter Stein
Rechtsanwalt
Florastr. 44
CH-8008 Zürich

Tel: 0 04 1/ 43/ 48 85 260
Fax: 0 04 1/ 43/ 49 98 056

Athanasios Plevis LL.M.
Konstantinos Plevis
Skoufastraße 81
10680 Athen

Tel.: 0030/ 210 36 19 666
Fax: 0030/ 210 36 14 063

VERTRETUNGSBERECHTIGT BEI ALLEN AMTS- UND LANDGERICHTEN
RECHTSANWALT HERZOG/RECHTSANWÄLTIN KOPP AUCH AUFTRETUNGSBERECHTIGT BEI ALLEN OBERLANDESGERICHTEN

H + G BANK HEIDELBERG KURPFALZ EG KTO-NR: 40174800 BLZ: 672 901 00
Steuer-Nr.: 32189/43803

Wie ebenfalls im vorausgehenden Schriftsatz angekündigt, überwies der Antragssteller an die geschiedene Ehefrau erstmals für den Monat Oktober 2004 ihren ehezeitlichen Anteil an der Betriebsrente in Höhe des vorläufig berechneten Betrages von **734,86 €**.

Beweis: bankbestätigte Überweisung vom 27.09.2004, für Gericht u. Gegenseite in Fotokopie (**Anlage**)

Wenn die Abfindung nicht erfolgt wäre, verbliebe dem Antragssteller ein Anteil an der Betriebsrente in der gleichen Höhe. Dazu kommt die gesetzliche Altersrente, deren konkrete Höhe noch nicht bekannt ist. Im Versorgungsausgleichsverfahren wurde aus allen Anwartschaften des Ehemannes bis 30.11.1991 ein Betrag von 2.113,96 DM bzw. 1.080,87 € ermittelt. Hiervon wurden bekanntlich 757,81 DM bzw. 387,46 € im Versorgungsausgleichsverfahren auf die Ehefrau übertragen. Der restliche Bestand einer Anwartschaft in Höhe von 693,39 € auf Seiten des Ehemannes wird sich um die bis 31.03.2003 hinzukommenden Rentenansprüche erhöhen. Insgesamt wird aber kaum ein Unterschied der Rentenbezüge der Parteien festzustellen sein. Von seinen Gesamt-Rentenbezügen hat der Antragssteller den oben bezifferten Krankenvorsorgeaufwand zu bestreiten.

Die Antragsgegnerin bezieht nach eigenen Angaben derzeit Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von 1.298,77 €. Hinzukommt der Anteil an der Betriebsrente des Antragsstellers mit 734,86 €. Am 18.05. nächsten Jahres wird auch die geschiedene Ehefrau das 65. Lebensjahr vollenden und dann die höhere Altersrente erhalten. Abgesehen von der Verwirkung des Unterhaltsanspruches der geschiedenen Ehefrau steht ihr mit Beginn der Betriebsrentenzahlungen auch rechnerisch bzw. unter Berücksichtigung fehlender Leistungsfähigkeit des Antragsstellers kein zusätzlicher Unterhaltsanspruch zu.

ddoy zeb
gez. Kopp

Luise Kopp
Rechtsanwältin

Aufhebungsvereinbarung

Zwischen der

Crompton Vinyl Additives GmbH

(im nachfolgenden „Arbeitgeberin“ genannt)

und

Herrn Dr. Wolfgang Wehner

(im nachfolgenden „Arbeitnehmer“ genannt)

§ 1 – Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Der am 17.07.1988 abgeschlossene Arbeitsvertrag wird auf Veranlassen der Arbeitgeberin zum 31.03.2003 im gegenseitigen Einvernehmen aus betriebsbedingten Gründen beendet.

§ 2 – Abfindung

Als Ausgleich für die sozialen Nachteile erhält der Arbeitnehmer in entsprechender Anwendung der einkommensteuerrechtlichen Grundsätze eine Abfindung in Höhe von € 178.000,00 brutto.

Die Abfindung dient sowohl dem Ausgleich des Verlusts des Arbeitsentgeltes ab 01.04.2003 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres als auch der Übernahme der hälftigen Zahlung an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bei Renteneintritt des Arbeitnehmers für seine geschiedene Ehefrau in Höhe von € 12.500,00 brutto.

Die Abfindung wird mit dem letzten Monatsgehalt zu Ende März zur Auszahlung gebracht.

§ 3 – Firmenrenten

Die Betriebsrente wird ab 01.04.2003 dem Arbeitnehmer gewährt. Es gilt die Bemessungsgrenze 2002, der Arbeitnehmer hat das Wahlrecht, die Betriebsrente auch kapitalisiert zu erhalten.

Die Betriebsrente wird dem Mitarbeiter nach der „Betriebsvereinbarung zur Harmonisierung der betrieblichen Versorgungswerke vom 16.12.2002“ gewährt. Es findet keine Anrechnung auf die Abfindungszahlung statt.

Auf Basis der Verkaufsberechnung einer kapitalisierten Rente entscheidet der MA bis zum 15.03.2003 schriftlich, nach welcher Regelung die Rente bezahlt werden soll.

Crompton Vinyl Additives GmbH

Chemiestrasse 22, D-58623 Lampertheim - Postfach / P.O. Box 1780, D-58607 Lampertheim

Geschäftsführer: Manfred Willert, Dr. Heinz Iller

Handelsregister: Amtsgericht Darmstadt, Abteilung Lampertheim HRB 61629 VAT-N° / USt-Ident-Nr. DE 812329082

Witco
a Crompton business

Selbst 2 Aufhebungsvereinbarung mit Herrn Dr. Wolfgang Wehner

§ 4 – Urlaub

Der Resturlaubsanspruch aus dem Jahr 2002 wird dem Arbeitnehmer bis zum 31.03.2003 gewährt. Der Urlaubsanspruch 2003 wird dem Arbeitnehmer zum Ende des Arbeitsverhältnisses gewährt.

§ 5 – Zeugnis

Der Arbeitnehmer erhält auf Wunsch bis spätestens zum 31.03.2003 ein wohlwollendes qualifiziertes Zeugnis, das sich auf Führung und Leistung insbesondere erstreckt und im rechtlich zulässigen Rahmen Formulierungswünsche des Arbeitnehmers berücksichtigt.

§ 6 – Verschwiegenheit

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vertraglich vereinbarte Verschwiegenheitspflicht auch nach Vertragsende fortbesteht. Im weiteren verweist die Arbeitgeberin auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

§ 7 – Vorschüsse und Darlehen

Es besteht Einigkeit darüber, dass ein eventuell noch bestehender Gehaltsvorschuss mit der letzten Gehaltsabrechnung verrechnet wird. Arbeitgeberdarlehen bestehen nicht.

§ 8 – Widerruf und Bedenkzeit

Der Arbeitnehmer verzichtet ausdrücklich auf Bedenkzeit sowie die Möglichkeit eines Widerrufs dieser Vereinbarung. Der Arbeitnehmer wurde durch den Arbeitgeber auf mögliche arbeits-, steuer- sowie sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen aus diesem Aushebungsvertrag hingewiesen.

§ 9 – Schlussformel

Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind sich darüber einig, dass mit der Erfüllung der vorstehenden Vereinbarung keine Gehalts- und zusätzlichen Versorgungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnis mehr bestehen.

Crompton

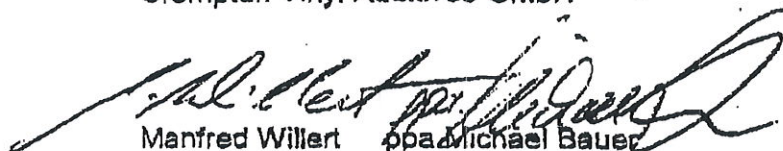
Seite 3 Aufhebungsvereinbarung mit Herrn Dr. Wolfgang Wehner

Im übrigen besteht Übereinkunft, dass Rechte des Arbeitnehmers aus Erfindungen und Patentanmeldungen von dieser Vereinbarung unberührt bleiben.

Lampertheim, 13.02.2003 Februar 2003

Crompton Vinyl Additives GmbH

Mitarbeiter



Manfred Willert pp.a. Michael Bauer
Geschäftsführer Personalleiter



(Dr. Wolfgang Wehner)

Vereinbarung zu Modalität und Auszahlung einer Kapitalabfindung auf betriebliche Versorgung

zwischen

Crompton Vinyl Additives GmbH

und

Herrn Dr. Wolfgang Wehner

1. Herr Dr. Wehner macht von dem Kapitalabfindungsrecht auf die betriebliche Altersversorgung Gebrauch. Er übt dieses Wahlrecht auf Kapitalabfindung mit Wirkung zum 31. Januar 2004 aus.
2. Zu diesem Zeitpunkt wird Herrn Dr. Wehner das Versorgungskapital in Höhe von € 367.877,00 abgerechnet und ausgezahlt.
3. Die Verzinsung des Abfindungskapitals des vorgenannten Betrages erfolgt für den Zeitraum vom 01.04.2003 bis zum 31.01.2004 mit einem Zinssatz von 6 % p.a. Der Zins wird dem Arbeitnehmer zum 31.01.2004 abgerechnet und ausgezahlt.
4. Zur Sicherheit hinsichtlich des vorgenannten Kapitalabfindungsbetrages in Höhe von € 367.877,00 übergibt die Arbeitgeberin Herrn Dr. Wehner mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung eine selbtschuldnerische Bürgschaft einer als Zoll- und Steuerbürgin zugelassenen deutschen Bank. Herr Dr. Wehner reicht diese Bürgschaft Zug um Zug gegen Auszahlung des Versorgungskapitals an die Arbeitgeberin zurück. Arbeitgeberin und Arbeitnehmer teilen sich die Aval-Zinsprovision der Bank aus der Summe von € 367.877,00, intern erfolgt die Verrechnung des hälftigen Aval-Zinses zu Lasten von Herrn Dr. Wehner mit der Zinsgutschrift für den Zeitraum 01.04.2003 bis 31.01.2004.

Lampertheim, 2. Mai 2003

.....
(Crompton Vinyl Additives GmbH)

W. Wehner
.....
(Dr. Wolfgang Wehner)